

Schriftliche Information des Bundesministers für Inneres gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bezeichnung des Rechtsaktes: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten [COM (2016) 272 final]

1. Inhalt des Vorhabens

Im Rahmen der Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem hat die Europäische Kommission auch eine Änderung der derzeitigen Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013 vorgeschlagen.

Eurodac wurde für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens geschaffen. Seit seiner Einrichtung wurde Eurodac zur Bereitstellung von Fingerabdruckdaten umfassend genutzt, um den für die Prüfung eines in der EU gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat zu bestimmen.

Der vorliegende Vorschlag sieht eine Änderung der derzeitigen Eurodac-Verordnung sowie eine Ausweitung ihres Geltungsbereichs in folgenden Bereichen vor:

- Mitgliedstaaten können zukünftig die Daten von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, speichern und abfragen und somit diese Personen im Hinblick auf ihre Rückführung oder Rückübernahme leichter identifizieren.
- Anhand einer neuen Bestimmung wird ferner sichergestellt, dass in Fällen, in denen ein Abgleich der Fingerabdruckdaten ergibt, dass in der Europäischen Union bereits ein Asylantrag gestellt wurde, derjenige Mitgliedstaat, der die Suche durchgeführt hat, systematisch das Dublin-Verfahren anwendet und kein Rückführungsverfahren für die betreffende Person einleitet.
- Der Vorschlag enthält eine klare Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, von allen Personenkategorien die Fingerabdrücke sowie ein Gesichtsbild zu erfassen und ermöglicht den Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen Sanktionen für Personen einzuführen, die sich der Erfassung eines Gesichtsbildes oder ihrer Fingerabdrücke verweigern.
- Das Eurodac-System funktionierte bislang nur mit Fingerabdruckdaten. Der neue Vorschlag ermöglicht nunmehr die Speicherung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person wie Name(n), Alter, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, die Speicherung von Angaben zu den Ausweisdokumenten sowie die Erfassung eines Gesichtsbildes. Dies wird es den Einwanderungs- und Asylbehörden

- ermöglichen, die Identität einer Person problemlos festzustellen, ohne diese Informationen erst von einem anderen Mitgliedstaat anfordern zu müssen.
- Bislang wurden nur von Personen ab 14 Jahren die Fingerabdrücke erfasst. Nun sollen Fingerabdrücke von Kindern ab sechs Jahren für einen automatisierten Abgleich, beispielsweise im Rahmen von Eurodac, herangezogen werden, sofern eine gute Bildqualität sichergestellt ist. Dadurch soll die Identitätsfeststellung für den Fall vereinfacht werden, dass Kinder von ihren Familien getrennt werden. Außerdem soll dies zu einem besseren Schutz unbegleiteter Minderjähriger beitragen, wenn sie aus den zuständigen Betreuungseinrichtungen oder Sozialeinrichtungen für Kinder verschwinden.
 - Die Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, werden nach wie vor zehn Jahre lang aufbewahrt, in Zukunft aber auch von Personen, die internationalen Schutz genießen. Diese Daten können künftig genutzt werden, um Flüchtlinge oder Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde, in den Mitgliedstaat rückzuführen, der ihnen diesen Schutz gewährt hat.
 - Zukünftig sollen Daten von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, die keinen Asylantrag in der Europäischen Union gestellt haben, aber in der Folge einen Aufenthaltstitel erlangen nicht mehr gelöscht, sondern markiert werden, damit dies für andere Mitgliedstaaten nachvollziehbar ist. Die betreffende Person kann dann gegebenenfalls an den Mitgliedstaat überstellt werden, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat.

2. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates ergeben sich aus den Protokollen Nr. 1 (über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union) und Nr. 2 (über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit) zum EUV bzw. AEUV.

3. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Ausweitung des Geltungsbereichs von Eurodac hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Republik Österreich und bedarf keiner weiteren Schritte zur innerstaatlichen Durchführung.

4. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der Reformvorschlag der Kommission zur Eurodac-Verordnung wird grundsätzlich begrüßt, da dieser wichtige Änderungen zur Identifizierung von Drittstaatsangehörigen beinhaltet. Eine einfachere Identifizierung von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch biometrische Verfahren hätte zudem auch eine wirksamere EU-Rückführungspolitik zur Folge, vor allem im Hinblick auf jene, die mit betrügerischen Mitteln versuchen, die Feststellung ihrer Identität oder die Ausstellung neuer Ausweispapiere zu verhindern.

5. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Der Vorschlag ist in Bezug auf das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten verhältnismäßig, da er sich auf die Erhebung und Speicherung jener Daten beschränkt, die für das Funktionieren des Systems und die Erreichung der damit

angestrebten Ziele unbedingt notwendig sind. Diese Daten sollen auch nur während des hierfür unbedingt notwendigen Zeitraums erhoben und gespeichert werden. Zudem werden Garantien und Verfahren für den wirksamen Schutz der Grundrechte, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre und der betreffenden personenbezogenen Daten, angewandt.

Damit das System funktioniert, bedarf es keiner weiteren Schritte oder Vereinheitlichung auf EU-Ebene; die geplante Maßnahme ist also verhältnismäßig, da sie – was ein Tätigwerden auf EU-Ebene anbelangt – nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche Maß hinausgeht.

Die vorgeschlagene Initiative stellt eine Weiterentwicklung der Dublin-Verordnung sowie der EU-Migrationspolitik dar. Es wird ein Instrument geschaffen, das der EU Informationen darüber bereitstellt, wie viele Drittstaatsangehörige irregulär in die EU einreisen und Asyl beantragen. Die neu gefasste Verordnung schafft eine schnelle, zuverlässige, sichere und kostenwirksame Möglichkeit, illegale Drittstaatsangehörige zu identifizieren, die einer schweren Straftat (oder Opfer einer solchen Straftat) oder terroristischen Handlung verdächtig (geworden) sind. Da die Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz von Asylbewerbern und Flüchtlingen grenzübergreifender Natur sind, ist die EU die geeignete Instanz, um im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) für die vorgenannten Probleme im Zusammenhang mit der Eurodac-Verordnung Lösungen vorzuschlagen. Eine Änderung der Eurodac-Verordnung ist auch erforderlich, um eine zusätzliche Zweckbestimmung aufzunehmen: die Gewährung des Zugriffs auf Eurodac, um die illegale Migration in die EU sowie Sekundärbewegungen illegaler Migranten innerhalb der EU zu kontrollieren. Dieses Ziel kann von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden.

6. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Der Vorschlag wurde am 4. Mai 2016 von der Europäischen Kommission als Teil eines ersten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asyls Systems vorgelegt. Bei der Behandlung auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Asyl wurde der Vorschlag von der Mehrheit der Mitgliedstaaten begrüßt. Am JI-Rat vom 8./9. Dezember 2016 wurde eine partielle, allgemeine Ausrichtung zu Eurodac angenommen.